

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

LondSchAbk v. 27. Februar 1953, Anlage VII Nr. I 2 a

Zu dem Erfordernis, daß in den ursprünglichen
schriftlichen Vereinbarungen über das Schuld-
verhältnis ausdrücklich festgelegt war, der
Gerichtsstand solle im Ausland liegen.

BGH, Urt.v. 30. Januar 1967 - III ZR 250/64 - OLG Karlsruhe
(Freiburg)
LG Konstanz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 250/64

URTEIL

Verkündet am
30. Januar 1967
Schorn, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma K [REDACTED] & Cie., Kommanditgesellschaft in
[REDACTED]/Schweiz, S [REDACTED]straße [REDACTED] gesetzlich vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max K [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Anneliese S [REDACTED] geb. P [REDACTED] in
V [REDACTED] Schwarzwald, M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Zivilsenat 5 b in Freiburg, vom 22. Oktober 1964 wird zurückgewiesen, soweit sie gemäß I 1 und II 1 des Berufungsantrages (Forderungen I a und b des Tatbestandes) über das Urteil der II. Zivilkammer des Landgerichts Konstanz vom 12. Juli 1963 hinaus die Verurteilung der Beklagten zu Zahlungen und Eintragungsbewilligungen, ferner soweit sie hinsichtlich der Darlehensforderung von 2.500 Rm mit Goldklausel und Schuldschein vom 16. Mai 1927 (s. I 2, II 2 des Berufungsantrages; Forderung II a des Tatbestandes) über das bezeichnete landgerichtliche Urteil hinaus die Verurteilung der Beklagten zu Zahlungen und Eintragungsbewilligungen erstrebt.

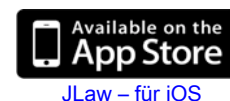
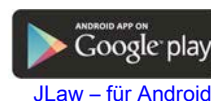
Im übrigen (Forderungen II c und III a des Tatbestandes) und im Kostenausspruch wird auf die Revision das genannte Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Weinhändler Albert K., der schweizerischer Staatsangehöriger war und in B. wohnte, hatte in den Jahren 1926 bis 1929 dem Weinstubenbesitzer Adolf B. in V. und dessen Ehefrau mehrere Bardarlehen gegeben und Waren auf Kredit geliefert; zur Sicherung hatte Adolf B. u.a. mehrere Hypotheken bestellt. Albert K. hat die ihm daraus entstandenen Rechte am 10. April 1932 an die Klägerin abgetreten. Adolf B. ist am 21. Dezember 1953 gestorben und von der Beklagten allein beerbt worden.

Die Klägerin, die im Gegensatz zu der Beklagten den Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen erklärt hat, will mit der vorliegenden Klage die Regelung ihrer Ansprüche, und zwar grundsätzlich mit einer Umstellung im Verhältnis 1 : 1 in DM entsprechend den Bedingungen des Londoner Schuldenabkommens samt seinen Anlagen und nach dem Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen durchsetzen. In Betracht kommen

Anl. IV Art. 6 Abs. 2, wonach solche in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückte Geldforderungen des Kapitalverkehrs und Hypotheken, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, auf D-Mark im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden sollen;

Anl. VII Abschn. I 2 a, wonach in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückte Forderungen aus von inländischen Schuldern im Ausland aufgenommenen sonstigen Anleihen oder Darlehen aus dem Kapitalverkehr einschließlich der durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen dieser Art einen spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Art. 6 der Anl. IV hatten, wenn

- a) in den ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich festgelegt war, daß der Zahlungsort oder der Gerichtsstand im Ausland liegen oder ausländisches Recht anwendbar sein sollte, und wenn

- b) der Gegenwert, sofern die Schuld nach dem 31. Juli 1931 begründet wurde, in ausländischer Währung, freier Reichsmark oder Gold zur Verfügung gestellt worden ist

Hinzu treten §§ 52, 55, 56 und 58 AG LandSchabk; danach kann der Gläubiger, der nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und den Anlagen hat, bei Schulden der bezeichneten Art insbesondere verlangen, daß die Schuld so geregelt wird, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1946 im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt worden wäre. Die Regelung ist von dem mit der Klage angegangenen Gericht unter besonderer Berücksichtigung von §§ 2 ff AG und Art. 34 der Anlage IV vorzunehmen, wobei das Gericht nicht nur zu den vom Schuldner zu erbringenden Leistungen verurteilt, sondern auch die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der geregelten Schuld festsetzt (IV. Zivilsenat in NJW 1955, 1514).

Im einzelnen geht es um folgende Rechte der Klägerin:

I a

In einem Schuldschein vom 25. April 1926 bekannten Adolf B. und seine Ehefrau, an diesem Tag von Albert K. ein Darlehen von 10 000 RM empfangen zu haben, verpflichteten sich, die Schuld zu verzinsen und, "wie auf dem Grundbuchamt angegeben und in der Sicherungshypothek stipuliert", zurückzuzahlen.

I b

Im Schuldschein vom 17. März 1927 erklärten Adolf B. und seine Ehefrau, Albert K. für gelieferte Weinsendungen 8 570 RM zu schulden und hierauf 7 Wechselakzepte von je 510 RM ausgestellt zu haben. "Die restierenden

Rmk 5 000 sollen auf die Sicherungshypothek vom Mai 1926 gerechnet werden; so daß diese Hypothek nunmehr mit Rmk 15 000 voll belehnt ist."

In einer vorangegangenen, mit "Hypotheken-Gewilligung" überschriebenen Urkunde vom 27. April 1926 haben Adolf B[REDACTED] und seine Ehefrau erklärt, sie hätten von Albert K[REDACTED] ein Darlehen im Betrage von 15 000 Gm zugesagt erhalten, wovon 10 000 Gm alsbald ausbezahlt werden und der Rest nach Bedarf abgehoben oder durch Warenlieferungen ausgeglichen werden könne. Gleichzeitig beantragte Adolf B[REDACTED] die Eintragung einer Sicherungshypothek im Betrag von 15 000 Gm nebst Zinsen, die am 8. Mai 1926 als Sicherungshypothek für Darlehen unter lfd.Nr. 8 im Grundbuch eingetragen wurde.

II a

Im Schuldschein vom 16. Mai 1927 bekannten Adolf B[REDACTED] und seine Ehefrau, von Albert K[REDACTED] ein weiteres Darlehen von 2 500 RM, 1 Mark = 1/2790 gr Feingold, erhalten zu haben, versprachen Rückzahlung sowie Verzinsung und erklärten, für dieses Darlehen sei am 14. Mai 1927 eine Sicherungshypothek über 6 000 Gm errichtet worden.

Am 13. Mai 1927 hatten die Eheleute B[REDACTED] für die Albert K[REDACTED] "aus seiner Geschäftsverbindung mit dem unterzeichneten Adolf B[REDACTED], Bierbrauer jetzt Weinstubenbesitzer - Eheleuten zustehenden Forderungen und diejenigen, welche ihm in Zukunft erwachsen werden" eine Höchstbetragshypothek von 6 000 Gm bestellt, die am 14. Mai 1927 unter lfd.Nr. 11 im Grundbuch eingetragen wurde.

II b

In einem von den Eheleuten Beutler am 17. August 1928 unterzeichneten Schuldschein erklärte der Ehemann B., er schulde an Albert K. für ein in dessen Auftrag von der Creditbank in V. ausbezahltes Darlehen 2 500 RM, 1 RM = 1/2790 gr Feingold, und weiter:

"Als Sicherheit für dieses Darlehen hinterlege ich laut Faustpfandbestellung vom 30. Juli 1928 dem Albert K. die Sicherungshypothek lt. Grundbuch V. Bd. Heft , III. Abteilung Nr. auf mein Grundstück Lgb. Nr. a jetzt /1 von RM 2 500,-, welche z.zt. auf die Gewerbe- und Landwirtschaftsbank e.G.m.b.H. in G. ausgestellt, nachdem diese Bank hierfür durch Albert K. ausbezahlt wurde, nunmehr laut Grundbuchbescheinigung vom 4. August 1928 auf den Namen Albert K. übertragen wurde."

Im Zusammenhang mit diesem Darlehen steht eine von Adolf B. unter Verwendung eines Formulars gemachte Faustpfandbestellung vom 30. Juli 1928 mit dem Wortlaut:

"Ich der Unterzeichnete erkläre hiermit: Als Garantie für ein Bardarlehen von reichsmark Zweitausendfünfhundert hinterlege ich der Firma Albert K., B. als wahres Faustpfand untenverzeichnete Wertpapiere.

Albert K. B. soll bei allfälliger Zahlungssäumnis meinerseits befugt sein, sich rechtlicher Ordnung gemäß aus dem Erlös dieser Wertpapiere bezahlt zu machen.

Das Pfandrecht soll bei Erneuerung der Schuld, bei Erhöhung oder Verminderung der Schuldsumme bis zur gänzlichen Rückzahlung mit Zinsen und Kosten unverändert fortbestehen.

Die hinterlegten Titel haften der Firma Albert K. B. als Faustpfand nicht nur für die vorbeschriebene Schuld, sondern überhaupt für jede andere Forderung, welche ihr auf Grund von Rechtsgeschäften an mich zusteht.

Sollten die verpfändeten Wertpapiere oder einzelne derselben in ihrem Kurswert unter die zur Zeit der Hinter-

legung angenommene Wertung zurückgehen, so bin ich gehalten, auf einfache Aufforderung des Albert K. B. das Faustpfand um den entsprechenden Betrag zu verstärken, oder die Schuldsumme entsprechend zu vermindern, andernfalls die Kreditorschaf befugt ist, ihre Forderung als fällig zu betrachten und demgemäß vorzugehen.

Für die Abwicklung meiner Verbindlichkeiten unterziehe ich mich und anerkenne, mich bei allfälligen Streitigkeiten auf Verlangen der Kreditorschaf dem Urteile des Civilgerichtspräsidenten des Kantons B.-Stadt zu unterwerfen, mit Begebung des Rechtes der Weiterziehung.

1 Sicherungshypothek von RM 2 500. Mit Vorgang von Mk. 3 742,59 und Mk. 15 000,-."

Die genannte Hypothek war als Höchstbetragshypothek über 2 500 RM unter lfd.Nr. 9 für die Gewerbe- und Landwirtschaftsbank in G. eingetragen.

II c

In einem weiteren Schuldschein vom 5. November 1928 bekannten die Eheleute B., Albert K. auf Rechnungen vom 3. April und 15. Mai 1928 2 311,25 Gk schuldig geworden zu sein, erklärten, diese Summe zu verzinsen und "auf Verlangen dem Herrn K. zurückzuzahlen", sowie: "Zur Sicherheit dieses Betrages existiert die Sicherungshypothek vom 14. Mai 1927, welche z.Zt. mit Gmk. 2 500 belehnt worden ist".

Zur Sicherung der Forderungen unter II a, b, c im Gesamtbetrag von 7 311,25 M wurde am 5. Januar 1929 unter gleichzeitiger Löschung der Hypotheken lfd.Nr. 9 und 11 eine Briefhypothek in Höhe von 8 500 Gk (lfd.Nr. 12) eingetragen. In der mit "Bewilligung einer Briefhypothek" überschriebenen Eintragungsbewilligung vom 19. Dezember 1928 erklärte Adolf B. unter l., er habe von Albert K. ein Darlehen von 8 500 Gk, 1 Gk = 1/2790 gr Feingold, er-

halten, das wie in der Urkunde beschrieben zu verzinsen und zurückzuzahlen sei.

III a

Im Schuldschein vom 10. Januar 1929 erklärten die Eheleute B■■■■, von Albert K■■■ ein Darlehen von 1 700 GM empfangen zu haben, als Sicherung obigen Darlehens und der ausstehenden Weinfakturen sei am 5. Januar 1929 eine Sicherungshypothek im Betrage von 6 000 GM aus Geschäftsverbindung zugunsten von Albert K■■■ mit Vorgang von 15 000 GM und 8 500 GM sowie einer Aufwertungshypothek von 3 742,49 GM eingetragen worden.

III b

In einem weiteren Schuldschein vom 24. Juni 1935 bestätigte Adolf B■■■, der Firma K■■■ & Co. laut Vereinbarung vom 17. April 1930 und Auszug zum 1. Januar 1932 3 069,62 M zu schulden. Zur Sicherung diene eine Höchstbetragshypothek, die von Adolf B■■■ am 2. Januar 1929 bewilligt und unter lfd.Nr. 13 am 5. Januar 1929 im Grundbuch eingetragen worden war. In der Eintragungsbewilligung erklärte Adolf B■■■, er stehe mit Albert K■■■ in Geschäftsverbindung und bestelle die Hypothek für die demselben aus dieser Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen und diejenigen, die in Zukunft erwachsen würden.

III c

Im Schuldschein vom 7. März 1929 bescheinigten die Eheleute B■■■ Albert K■■■ den Empfang eines weiteren Darlehens über 500 RM.

Die Klägerin hat nun unter Heranziehung von Art. 34 Anl. IV LondSchAbk

für den 31. Dezember 1952 aus den Forderungen 1 a, b und aus den angefallenen Zinsen bei einer Umstellung 1 : 1 einen neuen Kapitalbetrag von 31 005,63 DM,

aus den Forderungen II a, b, c und Zinsen bei einer Umstellung 1 : 1 einen neuen Kapitalbetrag von 15 047,58 DM errechnet,

ferner wiederum zum 31. Dezember 1952 aus der Forderung III a unter Hinzurechnung von Zinsen und bei einer Umstellung 1 : 1 einen neuen Kapitalbetrag von 4 389,67 DM, sowie

aus der Forderung III b unter Hinzurechnung von Zinsen und bei einer Umstellung 10 : 1 einen neuen Kapitalbetrag von 527,30 DM und

zum 20. Juni 1948 aus der Forderung III c bei einer Umstellung 10 : 1 einen neuen Kapitalbetrag von 146,46 DM.

Sie hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie diese Beträge samt den inzwischen weiter angefallenen Zinsen teils sofort, teils zu späteren Zeitpunkten zu zahlen, sowie zu bewilligen und zu beantragen, daß entsprechend der Verurteilung zur Sicherung der Forderungen der Klägerin auf dem näher bezeichneten Grundbesitz der Beklagten neue Hypotheken anstelle der bisher eingetragenen Hypotheken eingetragen würden.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat das Bestehen der Forderung III a (1 700 GL Darlehen) in Abrede gestellt, im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften allgemein eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 auf DM für richtig gehalten. Auch hat sie die Einrede der beschränkten Erbenhaftung erhoben.

Das Landgericht hat die Forderung III a für bestehend erachtet; es hat eine Umstellung von 1 : 1 nur hinsichtlich

der Forderung II b für gerechtfertigt gehalten und dementsprechend die Beklagte zur Zahlung sowie zur Beantragung und Bewilligung einer neuen Hypothek verurteilt. Hinsichtlich der anderen Forderungen ist es von einer Umstellung 10 : 1 ausgegangen und hat demgemäß unter Klagabweisung im übrigen die Beklagte zu entsprechend niedrigeren Beträgen verurteilt. Ferner hat es der Beklagten die Beschränkung ihrer Haftung vorbehalten.

Mit der Berufung hat die Klägerin dem sachlichen Gehalt ihrer Anträge nach gebeten, ihrem Klagantrag uneingeschränkt zu entsprechen. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung erbeten und ist damit vor dem Oberlandesgericht durchgedrungen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Berufungsantrag weiter, jedoch, wie in der Revisionsverhandlung klargestellt worden ist, nicht hinsichtlich der die Forderungen III b und c betreffenden Eintragungsbewilligungen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Den weitesttragenden Klagabweisungsgrund, der sich auf alle hinsichtlich ihrer Umstellung noch im Streit befindlichen Forderungen (I a, b, II a, c, III a) bezieht, sieht das Berufungsgericht darin, daß in den ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten nicht ausdrücklich festgelegt gewesen sei, der Gerichtsstand solle im Ausland liegen (Anl. VII LondSchAbk Abschn. I 2 a), es mithin an einem spezifisch ausländischen Charakter der Forderungen, dessen Vorhandensein Voraus-

setzung einer Umstellung im Verhältnis 1 : 1 ist (Anl. IV Landshabk Art. 6 Abs. 2), fehle. Dem Gedankengang des Berufungsgerichts vermag der jetzt erkennende Senat nur zum Teil beizutreten. Hierbei sind für ihn die nachstehenden Erwägungen maßgeblich:

In der von Adolf B. [REDACTED] unterschriebenen und, wie selbstverständlich, von Albert K. [REDACTED] angenommenen Erklärung in der mit "Faustpfandbestellung" überschriebenen Urkunde vom 30. Juli 1928, er anerkenne, sich bei fälligen Streitigkeiten auf Verlangen der Kreditschaft dem Urteil des Civilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt zu unterwerfen, mit Begebung des Rechts der Weiterziehung, liegt die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes. Daß ein Streit dem "Urteil" des ordentlichen Baseler Richters und nicht dem Spruch eines Schiedsrichters unterstellt werden sollte, hat die Klägerin namentlich mit ihren Schriftsätzen vom 4. März 1963 S. 12 und 13 und 18. August 1964 S. 11 GA mit Anlage dargetan, ist auch vom Landgericht angenommen worden, ohne daß sich ein Rechtsfehler ersehen ließe.

Daß Frau B. [REDACTED] die Faustpfandbestellung nicht mitunterschrieben hat, berührt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen Albert K. [REDACTED] und Adolf B. [REDACTED], als dessen Erbin die Beklagte in Anspruch genommen wird, nicht, ebenso wenig der Umstand, daß die in der Faustpfandbestellung enthaltene Bestellung einer Sicherheit nicht wirksam zustande gekommen sein soll (so Schriftsatz der Beklagten vom 24. Juli 1964 S. 8). Denn ganz abgesehen davon, daß sich die Gerichtsstandsklausel nicht nur auf die in der Faustpfandbestellung gegebene Sicherheit bezieht (darauf wird noch eingegangen), ist bei einer Fallgestaltung der

vorliegenden Art bei dem Fehlen dagegen sprechender Anhaltspunkte davon auszugehen, daß die Beteiligten die Vereinbarungen soweit nur möglich (also bei einer Teilnichtigkeit im Übrigen) aufrechterhalten wollten. Für die Selbständigkeit der Gerichtsstandsklausel spricht gerade die Erwägung, daß nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten die Frage, ob die damals bezeichnete Sicherheit wirksam gegeben wurde, von der in der Klausel genannten Gerichtsstelle entschieden werden sollte.

Was nun den Inhalt und die Bedeutung der als gültig anerkannten Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Albert K. und Adolf B. betrifft, so hat das Berufungsgericht angenommen: Selbst wenn nach dem Willen der Beteiligten die in der Faustpfandbestellung genannte Sicherungshypothek "für jede andere Forderung" des Gläubigers habe haften sollen, so könne die Erklärung von Adolf B., für die "Abwicklung meiner Verbindlichkeiten unterziehe ich mich und anerkenne, mich dem Urteil des Civilgerichtspräsidenten in Basel zu unterwerfen", nicht die Annahme rechtfertigen, daß hier eine allgemeine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien habe getroffen werden sollen. Die Verwendung der Mehrzahlform "Verbindlichkeiten" erkläre sich zwanglos daraus, daß das verwendete Formular auch die Bestellung eines oder mehrerer Faustpfänder für mehrere -in Eingangssatz - aufzuzählende Verbindlichkeiten ermöglicht habe. Jedenfalls könne nicht festgestellt werden, daß die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes "in den ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich festgelegt war". Auch wenn man den Begriff der ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen nicht eng auslege, könne von einer ausdrück-

lichen Festlegung eines ausländischen Gerichtsstands nicht die Rede sein, wenn es sich hier lediglich um eine allgemeine Klausel handele, die mit den einzelnen in Frage stehenden Forderungen keinen unmittelbaren sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang habe und diese Forderungen nicht näher aufzähle.

Demgegenüber ist zu bedenken: Der klare Wortlaut der Faustpfandbestellung geht dahin: "Die hinterlegten Titel" (hier also die nachgenannte Sicherungshypothek) "haften der Firma Albert K. B. als Faustpfand nicht nur für die vorbeschriebene Schuld, sondern überhaupt für jede andere Forderung, welche ihr auf Grund von Rechtsgeschäften an mich zusteht". Damit ist insoweit eindeutig - so daß die Vornahme einer Auslegung unzulässig ist und einen Rechtsfehler darstellt (vgl. RG-Kom BGB 11. Aufl. § 133 Anm. 21; für den Fall, daß wegen Eindeutigkeit die Auslegungsfähigkeit verneint wird: BGHZ 30, 60, 63 und Baumbach, Zivilprozeßordnung 28. Aufl. § 550 D) - zum Ausdruck gebracht, daß ein Faustpfand der Firma K. B. für alle Forderungen haften solle, die der Firma gegen Adolf B. auf Grund von Rechtsgeschäften bereits erwachsen sind. Die Hergabe eines einzelnen Darlehens ist zum Anlaß geworden, daß die bestellte Sicherheit weit darüber hinaus haften sollte. Im Anschluß an diese Abrede, nur durch einen Passus von untergeordneter Bedeutung getrennt, erklärt dann Adolf B. "für die Abwicklung meiner Verbindlichkeiten unterziehe ich mich und anerkenne, mich bei allfälligen Streitigkeiten auf Verlangen der Kreditschaft dem Urteil des Civilgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Stadt zu unterwerfen". Die Erklärung spricht nicht von in der Faustpfandbestellung begründeten Verbindlich-

keiten, sondern ganz allgemein von "meinen Verbindlichkeiten" und kann daher ebenso wie der vorhergehende Absatz, in dem von überhaupt jeder anderen Forderung die Rede ist, nur weit aufgefaßt werden. Der Auffassung der Beklagten, der letzte Absatz der Faustpfandbestellung beziehe sich, nachdem die Urkunde nur mit "Faustpfandbestellung", nicht auch mit "Gerichtsstandsvereinbarung" überschrieben sei, nach Inhalt und Anordnung des weiteren Textes als untergeordnete Bestimmung nur auf die Pfandrechtsbestellung, kann demgegenüber nicht beigetreten werden.

Der weiteren Behandlung des Falles ist mithin zugrunde zu legen, daß die Gerichtsstandsklausel sich jedenfalls auf alle Forderungen erstreckt, die für Albert K. bzw. die Firma K. zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung auf Grund von Rechtsgeschäften gegen Adolf B. bereits entstanden waren. Darauf, ob sich die Vereinbarung auch auf Forderungen bezieht, die der Firma K. erst nach jenem Zeitpunkt erwachsen sind, ist später einzugehen. Mit Bezug auf die bereits entstandenen Forderungen ist nunmehr zu prüfen, ob die Gerichtsstandsklausel im Sinne der genannten Bestimmungen der Anlage zum Londoner Schuldenabkommen eine in den ursprünglichen (schriftlichen) Vereinbarungen über das Schuldverhältnis enthaltene ausdrückliche Festlegung darstellt, daß der Gerichtsstand im Ausland liegen sollte.

Zunächst ist zu betonen: Der spezifisch ausländische Charakter der Forderungen, dessen Feststellung durch die Festlegung eines ausländischen Gerichtsstandes dargetan wird, wird nicht dadurch berührt, daß es im vorliegenden Fall der Gläubigerseite unbenommen blieb, den Schuldner vor

einem deutschen Gericht zu belangen. Ihr bestimmendes Gepräge erhielt die Forderung dadurch, daß der Gläubiger den Schuldner vor das ausländische Gericht ziehen kann. Daß er auch vor einem deutschen Gericht klagen kann, hat demgegenüber mindere Bedeutung. So hat auch der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in NJW 1959, 1036 angenommen, wenn in einer ursprünglichen schriftlichen Vereinbarung die im Ausland gelegene Wohnung des Gläubigers als Zahlungsort bestimmt, gleichzeitig aber dem Gläubiger das Recht eingeräumt ist, Zahlung an eine von ihm noch zu bestimmende Bank zu verlangen, so schließe die darin liegende, ausschließlich im Ermessen des Gläubigers stehende Möglichkeit, eine im Inland gelegene Bank zu bestimmen, den spezifisch ausländischen Charakter nicht aus. Ob dies auch dann gilt, wenn nur einer von den mehreren vereinbarten - dem Schuldner zur Wahl gestellten - Zahlungsorten im Ausland liegt (s. hierzu Oberlandesgericht Schleswig in NJW 1957, 1928 und Oberlandesgericht Frankfurt in MDR 1957, 612), braucht hier, weil es um eine andere Fallgestaltung geht, nicht entschieden zu werden.

Die in der Faustpfundbestellung enthaltene Gerichtsstandsklausel stellte eine ausdrückliche Festlegung dar, daß der Gerichtsstand im Ausland liegen sollte. In Übereinstimmung mit dem Schiedsgerichtshof für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden (Urteil vom 3. Juli 1958 in WM S. 1170) hält es der Senat für ausreichend, wenn sich diese Festlegung aus der Urkunde klar und bestimmt, deutlich oder unverkennbar ergibt. Dies kann hier bejaht werden. Eine dem Wortlaut nach ausdrückliche Erklärung, wie sie die Beklagte insbesondere auch in ihrem Schriftsatz vom 24. Juli 1964 S. 8 fordert, wird in den Texten der Anlage - vgl. BGBl 1953 II 458 - ("ausdrücklich fest-

gelegt"; "expressly agreed", nicht "agreed in express terms", "expressément convenu") nicht gefordert, ist auch nicht zu verlangen, da dies der zufälligen Formulierung eine ihr nicht zukommende Bedeutung beilegen und derart zu willkürlichen Ergebnissen führen würde. Wenn das Berufungsgericht an den Begriff der ausdrücklichen Festlegung weitergehende Anforderungen stellt und darauf abhebt, die Klausel sei allgemein gehalten und zähle nicht einmal die in Betracht kommenden Forderungen auf, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Klausel braucht, um Wirksamkeit zu entfalten, nicht ins einzelne zu gehen. Sie stellt auch dann, wenn man sie so weit wie dargelegt versteht, immer noch eine hinreichend klare Vereinbarung dar, die eben alle bereits entstandenen rechtsgeschäftlichen Forderungen von Albert K. [REDACTED] aus der Geschäftsverbindung mit Adolf H. [REDACTED] (und dessen Ehefrau) betrifft.

Eine andere Frage ist dagegen, und hier gewinnt es Bedeutung, wenn das Berufungsgericht einen unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der Gerichtsstandsvereinbarung mit den einzelnen Forderungen vermißt, ob die Festlegung des ausländischen Gerichtsstandes in den ursprünglichen (schriftlichen) Vereinbarungen der Beteiligten über das jeweilige Schuldverhältnis enthalten ist.

Die Gemischte Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden hat in ihrem Urteil vom 7. November 1956 in NJW 1956, 1893 - Bedenken demgegenüber bei Cohn in NJW 1957, 329 - den Ausdruck "ursprüngliche schriftliche Vereinbarungen" über das Schuldverhältnis als nicht zu eng auszulegend und als nicht-technischen Begriff bezeichnet und ihn auf einen in unmittelbarem Anschluß an die Darlehens-

auszahlung erfolgten und von vornherein beabsichtigten Vorgang (Abtretung der Hypothek seitens der deutschen Treuhänderin an die ausländische Treugeberin und Geldgeberin) angewendet. Die Abtretung erschiene im damals zur Entscheidung angestandenen Fall als natürliche Folge der geschaffenen Rechtslage und müsse als Teil derselben gewürdigt werden. Entscheidend sei die Gesamtheit aller mit der Begründung des Schuldverhältnisses zusammengehörigen Vorgänge. Das Oberlandesgericht Hamm in JMB1 NRW 1957, 247 und ihm folgend Gurski S. 657 meinen, die ursprünglichen Vereinbarungen dürften nicht in zu losem Zusammenhang mit der Schuldurkunde stehen.

Zu weit geht, auch wenn eine laufende Geschäftsverbindung zwischen den Beteiligten bestand, die Auffassung der Klägerin, es genüge, wenn die Gerichtsstandsklausel unmittelbar Bestandteil aller in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte geworden sei, es komme im übrigen nur darauf an, daß dem ausländischen Gläubiger die Spekulation auf eine ihm günstige Umstellung der deutschen Währung verwehrt werde. Denn damit würde der Ausdruck "ursprünglich" in Wahrheit eliminiert und entgegen dem Wortlaut der Bestimmung geradezu gegenstandslos. Zwar zeigt das londoner Schuldenabkommen - eine wirtschaftspolitische Regelung - mit seinen Anlagen in manchen Formulierungen nicht eine Präzision, wie etwa das Gesetzgebungswerk des Bürgerlichen Gesetzbuches (Cohn in NJW 1957, 329; Wolany in WM 1960, 1106). Das berechtigt aber nicht, sich über die klaren und übereinstimmenden Texte der Anlage VII ("ursprüngliche schriftliche Vereinbarungen"; "original written debt arrangements"; "les accords initiaux écrits") hinwegzusetzen. Dabei sei bemerkt: Der Text der Anlage VII wurde in deutscher Sprache entworfen. Der englische und der

französische Text wurden später unter Zeitdruck und nicht ohne Fehler aus dem Deutschen übertragen (Gurski, Abkommen über deutsche Auslandsschulden S. 649); dem deutschen Text kann daher eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Unter ursprünglichen Vereinbarungen können nur solche Abreden verstanden werden, die bei einer natürlichen, ungekünstelten Betrachtungsweise als noch zur Entstehung des Schuldverhältnisses mit dem ihm damals gegebenen Inhalt gehörig angesehen werden können; sie müssen, richtig verstanden, dem Entstehungstatbestand des Schuldverhältnisses sach- und zeitnah sein. So hat denn auch die Gemischte Kommission in ihrem genannten Urteil, insoweit in Nov. 1956, 1893 nicht abgedruckt, offengelassen, ob die Streitfrage anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Abtretung später als geschehen vorgenommen worden wäre. Von einer ursprünglichen Vereinbarung ist die nachträgliche Ergänzung oder Änderung einer ursprünglichen Vereinbarung zu scheiden. Als solche nachträgliche Änderung aber erscheint es, insofern Albert K. [REDACTED] und Adolf B. [REDACTED] am 30. Juli 1928 einen Gerichtsstand verabredeten, der auch für die Darlehen gelten sollte, über die Schuldscheine vom 25. April 1926, 17. März 1927 und 16. Mai 1927 (Forderungen I a, b, II a) ausgestellt worden waren. Auch die am 19. Dezember 1928 von Adolf B. [REDACTED] abgegebene Bewilligung zur Eintragung einer die Forderungen II a, b, c sichernden neuen Hypothek stellt eine ergänzende Abrede zu diesen bereits damals begründeten, von der Klägerin jetzt im Rechtsstreit geltend gemachten Forderungen dar, brachte diese Ansprüche nicht erst zur Entstehung. Es geht daher nicht an, die Gerichtsstandsklausel etwa dadurch, daß man sie in Beziehung zu jener Eintragungsbewilligung setzen wollte, als Bestandteil der ursprünglichen

Vereinbarungen über die betreffenden Forderungen, insbesondere die hier interessierende Forderung II a, erscheinen zu lassen. Wenn die Klägerin unter Hinweis auf Gurski meint (Schriftsätze vom 6. Dezember 1963 S. 14 und 18. August 1964 S. 6), der Begriff ursprüngliche schriftliche Vereinbarung erlaube eine Berücksichtigung aller Schriftstücke, die für das Schuldverhältnis, wie es am 7. Mai 1945 bestand, bestimmend oder mitbestimmend gewesen seien, so geht sie daran vorbei, daß Gurski bei der Auslegung von Abschn. 1 2 der Anl. VII (S. 657, 658) eine solche Ansicht nicht vertritt, daß aber die weiter von der Klägerin genannte Belegstelle auf L. 273 sich nicht mit der erwähnten Vertragsbestimmung, sondern mit Art. 10 LondSchAbk und der nach dieser Bestimmung maßgebenden Frage befaßt, wann eine Verbindlichkeit in nicht-deutscher oder deutscher Währung zahlbar ist.

Fehlt es aber bei den Forderungen I a, b, II a daran, daß der ausländische Gerichtsstand in den ursprünglichen Vereinbarungen festgelegt worden ist, so kann der Klage hinsichtlich dieser Forderungen einschließlich des Verlangens nach der Abgabe von Eintragungsbewilligungen nicht stattgegeben werden. Insoweit ist daher die Revision zurückzuweisen.

2. Die bisher ausgeklammerten Fragen, ob die Gerichtsstandsklausel sich auch auf Forderungen bezieht, die erst nach ihrer Vereinbarung entstanden sind (hier bedeutsam für die Forderungen II c und III a), und ob sie hinsichtlich dieser Forderungen zum Bestandteil der ursprünglichen schriftlichen Vereinbarung geworden ist, läßt sich dagegen derzeit vom Revisionsgericht nicht abschließend beantworten.

Die erste Frage, der das Berufungsgericht nicht nachgegangen ist, ist als Auslegung eines Individualvertrages

eine Frage, zu deren Entscheidung grundsätzlich der Tatrichter berufen ist, hier um so mehr, als die Klägerin möglicherweise (s. nachstehend) noch Unterlagen in den Prozeß einführen wird, die weitere Schlüsse auf den Willen der Beteiligten bei Abschluß der Gerichtsstandsvereinbarung ermöglichen. Der Umstand, daß in der schriftlichen Faustpfandbestellung von Forderungen gesprochen wird, die der Firma K [REDACTED] auf Grund von Rechtsgeschäften gegen Adolf B [REDACTED] zustehen, nicht auch von Forderungen, die ihr noch zustehen werden, zwingt für sich allein nicht zu der Annahme, daß die Gerichtsstandsklausel nicht auch künftige Forderungen ergreifen sollte. Wenn die Klausel auch auf diese zu beziehen ist, so wird das Berufungsgericht in tatsächlicher Würdigung zu überlegen haben, ob die Klausel nicht jeweils bei Abschluß der Vereinbarungen, die sich auf die Forderungen II c und III a beziehen, als von den Beteiligten stillschweigend in Bezug genommen anzusehen ist, wenn anders die Beteiligten sie nicht mißachtet hätten. Daß auf eine Aufzählung der Forderungen in der Klausel nicht abgestellt werden darf, ist bereits ausgeführt.

Das Ergebnis des eben Gesagten ist somit, daß hinsichtlich der Forderungen II c und III a einschließlich des Verlangens nach der Abgabe von sich auf diese Forderungen beziehenden Eintragungsbewilligungen die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

An diesem Ergebnis muß auch der folgende, in den Vorinstanzen bisher nicht bedachte Punkt nichts ändern. Nach Abschn. I 2 der Anl. VII muß in den "ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis" (original written debt arrangements; les accords initiaux écrits) ausdrücklich festgelegt sein, daß der Gerichtsstand

im Ausland liegen sollte. Es stellt sich daher die weitere Frage, ob es genügt, wenn, wie bisher ausschließlich festgestellt, schriftliche Erklärungen vorliegen, die Adolf B. [REDACTED] allein oder gemeinsam mit seiner Ehefrau unterschrieben hat, oder ob der Begriff "schriftliche Vereinbarungen" es nicht erfordert, daß auch entsprechende schriftliche Erklärungen hinsichtlich des einzelnen Schuldverhältnisses einschließlich der Gerichtsstandsklausel seitens des Gläubigers Albert K. [REDACTED] abgegeben worden sind und festgestellt werden. Wäre die Frage im ersteren Sinn zu beantworten, so wäre ein Grund zur Klagabweisung und damit zur Zurückweisung der Revision hinsichtlich der noch in Rede stehenden Forderungen nicht gegeben. Wäre die Frage dagegen im zweiten Sinn zu entscheiden, so müßte der Klägerin im Hinblick auf § 139 ZPO, und zwar im Wege der Zurückverweisung, die Möglichkeit eröffnet werden, die entsprechenden schriftlichen Unterlagen, über die sie nach ihrem Vortrag in der Revisionsverhandlung verfügt, als neuen Prozeßstoff einzuführen. Dieser kann so geartet sein, daß er eine Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage überflüssig macht. Die Frage braucht daher vom Revisionsgericht gegenwärtig nicht entschieden zu werden.

Das Berufungsgericht hat die Klage bezüglich der Forderung II c auch daran scheitern lassen, daß die Forderung aus einem Warenverkehr herrühre, durch die in der Eintragungsbewilligung vom 19. Dezember 1928 enthaltenen Erklärungen von Adolf B. [REDACTED] und die diesen entsprechenden Erklärungen von Albert K. [REDACTED] nicht in eine echte Darlehensforderung umgeschaffen worden sei und daher keine Forderung aus Kapitalverkehr im Sinne des Londoner Schuldenabkommens und seiner Anlagen bilde. Die Angriffe, die die Revision gegen diese Auffassung führt, brauchen nicht in ihrer

Gesamtheit abgehandelt zu werden. Wenigstens der einen Küge ist der Erfolg nicht zu versagen. Das Berufungsgericht hätte nämlich sich darüber schlüssig machen sollen, ob mit Rücksicht auf die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes die Frage der Umwandlung und deren Tragweite nicht nach schweizerischem Recht zu beurteilen ist. Die Unterwerfung unter einen ausländischen Gerichtsstand kann die Unterwerfung unter ein ausländisches Recht einschließen (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 25. Aufl., Vorbem. BGBB Art. 12, 2 a; Urteil vom 25. November 1957 VII ZR 201/56 S. 7, insoweit in BGHZ 26, 91 nicht veröffentlicht). Ob die Beteiligten eine solche weitergehende Wirkung gewollt und ggf. stillschweigend ihren Willen mit der Eingehung der Gerichtsstandsvereinbarung zum Ausdruck gebracht haben, ist zunächst der tatrichterlichen Würdigung zu unterstellen, die die Klägerin u.U. durch Beibringung weiterer sachlicher Angaben und Unterlagen erleichtern kann. Offen bleiben kann zur Zeit auch, ob dann, falls das Berufungsgericht bei Anwendung von schweizerischem Recht hinsichtlich der Umwandlung zu dem gleichen Ergebnis wie in dem angefochtenen Urteil kommt, gleichwohl eine Darlehensforderung aus Kapitalverkehr als vorliegend angenommen werden kann.

Daß es auf die Forderung, nicht auf die sie sichernde Hypothek ankommt, hat im übrigen das Oberlandesgericht Celle in NJW 1956, 425 überzeugend dargetan. Da der Gegenwert der Forderungen von Albert K. vor dem 31. Juli 1931 zur Verfügung gestellt worden ist, ist es unerheblich, ob dies in ausländischer Währung oder sonstwie geschah (vgl. Anl. VII Abschn. I 2 (b), IV; Gurski S. 659; Oberlandesgericht Stuttgart in NJW 1956, 951; Kroog in NJW 1956, 951).

3. Demnach ist, wie im einzelnen unter 1) und 2) ausgeführt, die Revision teilweise zurückzuweisen, teilweise ist ihr in Form der Zurückverweisung stattzugeben. Auch im Kostenausspruch ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache insoweit zurückzuverweisen. Zugleich ist dem Berufungsgericht die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu übertragen, die von dem endgültigen Ausgang der Sache abhängt.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler